

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Zuteilung der Ausschussvorsitze und der stellvertretenden Ausschussvorsitze**

**Beschlussorgan**  
Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Rat	29.10.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative**

Der Beschluss wird in der Sitzung formuliert.

**Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen**

Die Verteilung der Ausschussvorsitzvorsitze ist in § 58 Absatz 5 GO NRW geregelt.

**§ 58 Absatz 5 Satz 1 GO NRW bestimmt hierzu:**

*„Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitglieder.“*

**Soweit eine Einigung nicht erzielt wurde, regelt § 58 Absatz 5 Sätze 2 und 3 der GO NRW das weitere Verfahren:**

*„Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden.“*

Da nur stimmberechtigte Ratsmitglieder im jeweiligen Ausschuss zum Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter ernannt werden können, besteht eine Teilnahmemöglichkeit an dem Zugriffsverfahren nur für die Fraktionen, die in dem entsprechenden Ausschuss auch mit einem stimmberechtigten Ratsmitglied vertreten sind.

Nicht unter das Zugriffsverfahren fallen der Hauptausschuss, der Jugendhilfeausschuss, der Wahlausschuss und der Kreiswahlausschuss.

**Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.**